



Vollzugsorganisation Umweltschutz im Malergewerbe Kanton Zürich (VUM)

Umweltschutz-Zertifikat

Die Vollzugsorganisation Umweltschutz Malergewerbe Kanton Zürich (VUM) bescheinigt hiermit, dass das folgende Unternehmen die Abwässer den Anforderungen entsprechend vorbehandelt, die Sonderabfälle gesetzeskonform entsorgt und der Lufthygiene die nötige Beachtung schenkt:

Lee Painter AG
Malergeschäft
Mettlenstrasse 7
8193 Eglisau

Anlässlich einer Betriebsbegutachtung wurde festgestellt, dass die rückseitig im Detail aufgeführten Kriterien der Bereiche Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung und Lufthygiene erfüllt werden.

Damit werden die Voraussetzungen erfüllt, dass das obige Unternehmen auf der aktuellen Version der Weissen Liste Malerbetriebe Kanton Zürich figurieren darf.

Dieses Zertifikat gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch bis zum 15.06.2029

Für die Organisation

Stefan Sigrist, Präsident
VUM Kanton Zürich

Für die Geschäftsstelle

Anna Ambauen
VUM Kanton Zürich

Dieses Zertifikat wird in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen und Zürich anerkannt.

Vollzugsorganisation Umweltschutz im Malergewerbe Kanton Zürich (VUM)
Wiesengrundweg 4 - 8824 Schönenberg - info@vumzuerich.ch - www.vumzuerich.ch

Umweltschutz-Zertifizierung gemäss den Vorgaben der Vollzugsorganisation Umweltschutz im Malergewerbe Kanton Zürich (VUM)

Anlässlich einer Betriebsbegutachtung wurde festgestellt, dass die folgenden Kriterien in den Bereichen Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung und Lufthygiene erfüllt werden:

Abwasser:

1. Die Abwasservorbehandlungs-Anlage (AVA) entspricht der Projektgenehmigung, d.h. den einschlägigen Gewässerschutz-Vorschriften.
2. Die AVA ist funktionsfähig, die Qualität des Abwassers entspricht demnach den gesetzlichen Anforderungen.
3. Wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Abfälle) werden vorschriftsgemäss gelagert.

Abfall:

1. Anfallende Sonder-Abfälle werden getrennt nach den Entsorgungskategorien gesammelt und gesetzeskonform entsorgt; dies wurde mittels Beleg einer befugten Sonderabfall-Annahmestelle nachgewiesen.

Lufthygiene:

1. Bei regelmässigen Farbspritzarbeiten in der Werkstatt sind 3-fach-Filter für den Farbstaub vorhanden, bei gelegentlichen Farbspritzarbeiten 2-fach-Filter. Somit werden der Grenzwert der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) für Farbnebel-Emissionen aus der Werkstatt eingehalten.
2. Lösemittel enthaltende Behälter (Reinigungswannen, Lösemittelgebinde, Pinsel-/Rolleraufbewahrung) werden bei Nichtgebrauch verschlossen gelagert.

Baustellenvereinbarung:

Der Betrieb hat sich verpflichtet, auch an externen Orten sämtliche anfallenden Abwässer und Abfälle umweltgerecht, gemäss den kantonalen Richtlinien, zu behandeln, resp. zu entsorgen und die Belastung der Luft zu minimieren.

Damit werden die Voraussetzungen erfüllt, damit das vorstehend aufgeführte Unternehmen auf der aktuellen Version der «Weissen Liste Malerbetriebe Kanton Zürich» figurieren darf.

Für die weiteren einzuhaltenden Vorschriften in den Bereichen Abwasser, Abfall und Lufthygiene wird neben der eidg. Gesetzgebung auf die entsprechende Kantonale Richtlinie vom 1.1.1993 sowie auf den Massnahmenplan Lufthygiene verwiesen. Missachtung kann Streichung von der Weissen Liste sowie zusätzliche mit Kosten verbundene Auflagen und Kontrollen zur Folge haben.